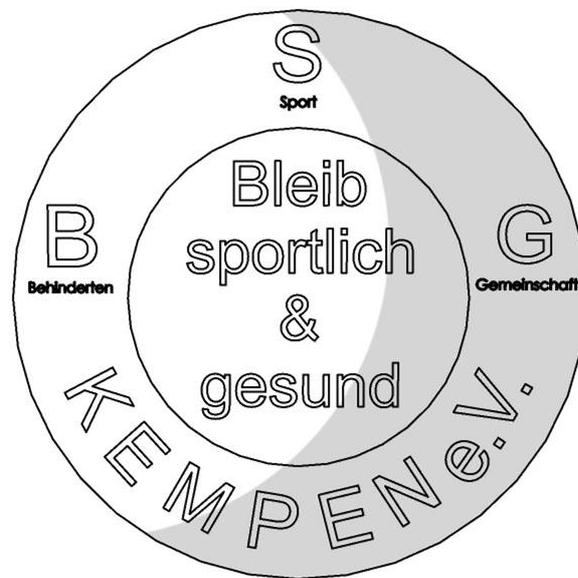


SATZUNG

der



Behinderten Sport Gemeinschaft

Kempen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit, Haftung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 25.10.1960 in Kempen gegründete Verein führt den Namen „Behinderten Sport Gemeinschaft Kempen“. Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „BSG-Kempen e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kempen, Oedter Str. 88.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im zuständigen Landesverband -Behinderten Sportverband Nordrhein Westfalen e. V.- in Düsseldorf.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege und Förderung des Behindertensports, einschl. Reha-Sport und Präventionsangebote.
- 1.5 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sportstätten und Übungsleitern zur Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die der Wiedergewinnung, Erhaltung oder Stärkung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder dienen. Der Verein ist eine, nach § 11a des Bundesversorgungsgesetzes und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, anerkannte Behindertensportgemeinschaft.
- 1.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 1.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 1.8 Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 1.9 Der Verein haftet nicht für Unfallschäden, die nicht durch seine Sportversicherung abgedeckt sind oder für Schäden aus Diebstahl und Beschädigung von Gegenständen (Kleidung, Uhren, Geld, Geräten etc.), die zum Training oder zu Spielen mitgebracht wurden.

§ 2 Erwerb Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.2 Für die Teilnahme am Turniersport gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen und Voraussetzungen.
- 2.3 Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 2.4 Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in geeigneter Weise fördern will.
- 2.5 Für die Aufnahme fördernder Mitglieder gilt Abs. 3 entsprechend.
- 2.6 Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann verdienten Mitgliedern, nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3.2 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres -unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen- zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- 3.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, oder
 - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, oder
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens, oder
 - wegen unehrenhafter Handlungen.
- Der Bescheid über den Ausschluss ist gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.
- 3.4 Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, -innerhalb eines Monats- gegen die Entscheidung des Vorstandes beim Vorsitzenden Einspruch zu erheben. Der Einspruch muss -schriftlich begründet- eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet eine aus drei Mitgliedern bestehende Schiedskommission.
- 3.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die dem Verein gehörenden Sach- und Vermögenswerte herauszugeben. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.2 Der Mitgliedsbeitrag wird als Vierteljahresbetrag jeweils im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren abgebucht.
- 4.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.3 Bei einer außerordentlichen Notlage kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 5.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- 5.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt, es sei denn, es liegt eine entsprechende Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vor.
- 5.3 Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; deren Beschlüsse sind für die übrigen Organe des Vereins bindend. Die Jahreshauptversammlung beider Organe findet in jedem Kalenderjahr innerhalb des ersten Halbjahres statt.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf
- Beschluss des Vorstandes, oder
 - Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich begründet beim Vorsitzenden einzureichen.

Die Einladungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind binnen 14 Tagen nach Erfüllung der Voraussetzungen zu versenden.

- 7.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung müssen den Mitgliedern 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin zugehen. Dabei gilt der dritte Kalendertag nach Aufgabe zur Post als Zugangstag.
- 7.4 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich zugehen.
- 7.5 Anträge, die später eingehen oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 7.6 Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden
- von Mitgliedern
 - vom Vorstand

§ 8 Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - Verabschiedung der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung, ggf. unter Hinzufügen von Zusatz- oder Dringlichkeitsanträgen
 - Entgegennahme des Berichts über das Vereinsgeschehen
 - Entgegennahme von Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichten des abgelaufenen Kalenderjahres.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen des Vorstandes
 - Neuwahl der Kassenprüfer
 - Wahl von Ausschüssen
 - Wahl von Beisitzern
 - Beschlussfassung von vorliegenden Anträgen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 8.3 Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, die geheime Abstimmung wird von mindestens 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt.
- 8.4 Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist gemäß § 33 Abs. 1 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 8.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein grob vernachlässigen, können durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.
- 8.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
- Vorsitzenden
 - stellv. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - stellv. Geschäftsführer
 - Kassenverwalter
 - ggf. Beisitzer
- 9.2 Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer, sein Stellvertreter und der Kassenverwalter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist vertretungsberechtigt.

- 9.3 Im Innenverhältnis des Vereins übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.
- 9.4 Mitglieder des Vorstandes sowie Beisitzer erhalten neben dem Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen und belegten Aufwendungen für Reisekosten eine pauschale Aufwandsentschädigung für alle übrigen Aufwendungen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung, unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften, festgelegt wird.

§ 10 Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Bewilligung von Ausgaben
 - Beschlussfassung über laufende Angelegenheiten
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Bestellung von Übungsleitern (incl. Weisungsrecht)
- 10.2 Der Vorstand tritt zusammen, wenn ihn der Vorsitzende einberuft oder zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.3 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch -bis zur nächsten Mitgliederversammlung- zu berufen.
- 10.4 Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 11 Kassenprüfung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Jahr ist ein Prüfer abzulösen.
- 11.2 Die Prüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen. In der Jahreshauptversammlung erstatten sie einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenverwalters.
- 11.3 Geschäftsjahr für die Rechnungslegung ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 12.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- der Vorstand mehrheitlich beschlossen hat, oder
 - von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 12.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 12.4 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
- 12.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an das Kinderheim St. Annenhof, Kempen, Oelstraße 9, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf (s. auch § 1 Abs. 1.8).

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2019 beschlossen und ist am selben Tage in Kraft getreten.

Kempen, den 11. Mai .2019

.....
(Nicole Koth-Rohn)
Vorsitzende

.....
(Heino Breuning)
stv. Vorsitzender

.....
(Bettina Strauß)
Geschäftsführerin